



# Tauraer Heimatblatt

Amtliches Mitteilungsblatt für die Gemeinde Taura mit dem „Burgstädter Anzeiger“

**RIEDEL**  
GmbH & Co. KG

AMTSBLATT • INFORMATIONEN • ANZEIGEN

Nr. 17/2019



## Auslagestellen

### Taura

- Bäckerei-Konditorei  
Bechthold
- Bäckerei „Kießig“
- Chemnitztal Apotheke
- DRK Pflegeheim
- „Elektro Grundel“
- Familie Seidler
- Fleischerei „Jehmlich“
- Imbiss „Schindler“
- Kirchgemeinde
- Kita „Villa Kunterbunt“
- Sparkasse
- Tankstelle „Shell“
- Rathaus

### Köthensdorf

- Einkaufsladen
- Kita „Rasselbande“
- Landeskirchliche  
Gemeinde
- Bushaltestelle Köthensdorf  
(Köthensd. Hauptstr. 108)

### Burgstädt

- Rathaus
- Sparkasse

Lesen Sie das „Tauraer Heimatblatt“ online unter  
[www.gemeinde-taura.de](http://www.gemeinde-taura.de) oder bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe  
kostenfrei per E-Mail unter [newsletter@riedel-verlag.de](mailto:newsletter@riedel-verlag.de)

## Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Burgstädt handelnd für die Gemeinde Taura

### ■ Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

1. Das verbundene Wählerverzeichnis für die Europawahl und die Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der **Gemeinde Taura** wird in der Zeit vom 6. bis 10. Mai 2019 - während der allgemeinen Öffnungszeiten an Werktagen
 

Montag	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

 in der **Stadtverwaltung Burgstädt, Einwohnermeldeamt (Eingang Rathausinnenhof), Brühl 1, 09217 Burgstädt** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.  
 Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme sind die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.  
 Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Gemeinde/Stadt bedient werden darf.  
 Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen (getrennten) Wahlschein für die Europawahl und einen (gemeinsamen) Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.
  
2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten, **spätestens am 10. Mai 2019 bis 12.00 Uhr**, bei der **Stadtverwaltung Burgstädt, Hauptamt, Zimmer 213, Brühl 1, 09217 Burgstädt** Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen.  
 Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Burgstädt, Hauptamt, Brühl 1, 09217 Burgstädt eingelegt/gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
  
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen.  
 Die Benachrichtigungen enthalten einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.  
 In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume kann in der **Stadtverwaltung Burgstädt, Hauptamt, Zi. 213, Brühl 1, 09217 Burgstädt** eingesehen werden.  
 Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
 Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein/e und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.  
 Die Kommunalwahlen und die Europawahlen finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.
  
4. Wer einen Wahlschein
  - für die Wahl des Europäischen Parlaments hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Kreises Mittelsachsen oder durch Briefwahl an dieser Wahl teilnehmen.
  - für die Kommunalwahlen hat, kann an der/den Wahl/en durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des jeweils kleinsten Wahlgebietes für das er die Wahlberechtigung besitzt und, wenn dieses Gebiet in Wahlkreise eingeteilt ist, des für ihn zuständigen Wahlkreises, oder durch Briefwahl teilnehmen.
  
5. Einen Wahlschein für die Europawahl erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
  
6. Einen Wahlschein für die Kommunalwahlen erhält auf Antrag
  - 6.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - 6.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 10. Mai 2019 zu beantragen (§ 4 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes),
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme (10. Mai 2019) entstanden ist oder
    - c) wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.
  
7. Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei der Stadt Burgstädt mündlich, schriftlich oder elektronisch in dokumentierbarer Form in der **Stadtverwaltung Burgstädt (Rathaus), Briefwahlbüro in der Stadtinformation, Brühl 1, 09217 Burgstädt (Durchgang Hauptgebäude, Erdgeschoss, Zimmer 105)** oder unter **www.burgstaedt.de** beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, Telegramm, Fernschreiben oder E-Mail gewährt. Eine telefonische Beantragung ist nicht möglich. Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.  
 Im Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten und sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.  
 Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) und unter Nr. 6.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.  
 Wer den Antrag für einen anderen bei der Europawahl stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.  
 Wer den Antrag für einen anderen bei den Kommunalwahlen stellt, ausgenommen er ist als Hilfsperson eines Wahlberechtigten mit Behinderungen tätig, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nach-

## Amtliche Bekanntmachungen

weisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

8. Mit dem Wahlschein für die Europawahl erhalten die Wahlberechtigten
- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte erhält für die Kommunalwahlen

- einen Wahlschein mit Angabe der Wahl/en, für die der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Gemeinderat/Stadtrat (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Ortschaftsrat bzw. zum Stadtbezirksbeirat (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln in den Stimmzettelumschlägen und den Wahlscheinen getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe für die **Europawahl und die Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

9. Wer durch Briefwahl wählt
- kennzeichnet persönlich den/die jeweiligen Stimmzettel,
  - legt ihn/sie für die Europawahl in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und für die Gemeinderats-/Stadtratswahlen und gegebenenfalls die Ortschaftsrats-/Stadtbezirksbeiratswahl und die Kreistagswahl in den gelben Stimmzettelumschlag und verschießt diese, unterzeichnet die entsprechenden Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums der Unterzeichnung,
  - steckt die verschlossenen Stimmzettelumschläge und die betreffenden Wahlscheine in die amtlichen Wahlbriefumschläge (Europawahl: hellroter Wahlbriefumschlag (Kommunalwahlen: oranger Wahlbriefumschlag) und
  - sendet die Wahlbriefe an die aufgedruckte Adresse.

Bedient sich der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Der hellrote Wahlbrief für die Europawahl und auch der orange Wahlbrief für die Kommunalwahlen werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

### 10. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnis und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

### 10.1

- a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.
- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3 § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.
- d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.

10.2 Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

10.3 Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: **Peggy Remus, Stadtverwaltung Burgstädt, Brühl 1, 09217 Burgstädt.**

10.4 Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl der **Kreiswahlleiter des Landkreises Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg**, für die Kommunalwahlen das **Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg** als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstrafaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

10.5 Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung

- der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.

10.6 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

## Amtliche Bekanntmachungen

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. § 20 der Europawahlordnung; § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes

zes i. V. m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung; § 4 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i. V. m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 10.5).

- 10.7 Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Burgstädt, 25.04.2019



Lars Naumann,  
Bürgermeister



### ■ Wichtige Information in Vorbereitung auf die Wahlen am 26.05.2019

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wie bereits in der vergangenen Ausgabe informiert, erhalten Sie am/ ab Dienstag, dem 23.04.2019, Ihre Wahlbenachrichtigung in Form eines **Wahlbenachrichtigungsbriefes**.

Bitte achten Sie vorsorglich darauf, dass

1. Ihr Postbriefkasten ausreichend und deutlich beschriftet ist
2. Sie den Wahlbenachrichtigungsbrief nicht versehentlich aussondern und entsorgen.

Die Wahlbenachrichtigung kann als Antrag für die auch in diesem Jahr wieder mögliche Form der Briefwahl genutzt werden.

Neben der in dieser Ausgabe abgedruckten *Öffentlichen Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen am 26. Mai 2019* möchten wir Sie hiermit nochmals auf die Möglichkeiten der Wahlscheinbeantragung hinweisen:

In Vorbereitung auf die Wahlen besteht neben der schriftlichen und mündlichen Beantragung in der Stadtverwaltung Burgstädt (Rathaus), **Briefwahlbüro in der Stadtinformation**, Brühl 1, 09217 Burgstädt (Durchgang Hauptgebäude, Erdgeschoss, Zimmer 105) in diesem Jahr auch wieder die Möglichkeit einen **Wahlschein online zu beantragen**.

Sie benötigen dazu einige Angaben aus Ihrem Wahlbenachrichtigungsbrief, welcher Ihnen per Post am/ab Dienstag, dem 23.04.2019 bis spätestens zum 05.05.2019 zugeht.

Nach Erhalt der Wahlbenachrichtigung kann dieser Service in der Zeit vom 29.04.2019, 8.00 Uhr bis zum 24.05.2019, 12.00 Uhr genutzt werden.

Zu folgenden Zeiten ist die Beantragung durch geplante Serverwartung nicht möglich: **freitags 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

Sollte es zu anderen Zeiten ein Problem geben, dann versuchen Sie die Beantragung einige Minuten später nochmals, da es sich in diesem Fall nur um eine kurzzeitige Störung handeln kann.

Wir bitten um Verständnis, dass ein Versenden der Wahlscheine inkl. aller erforderlichen Unterlagen erst möglich ist, wenn alle Wahlunterlagen bei uns eingegangen sind. Da gleichzeitig die Wahl zum Europäischen Parlament sowie zum Kreistag des Landkreises Mittelsachsen stattfindet, werden wir mit den erforderlichen Unterlagen für diese Wahlen beliefert und können erst dann die kompletten Briefwahlunterlagen versenden.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Einwohnermeldeamtes sowie des Hauptamtes persönlich sowie telefonisch gern zur Verfügung.

Hauptamt  
Stadtverwaltung Burgstädt

### ■ Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes „Chemnitztalradweg“ für das Haushaltsjahr 2019

#### I.

Auf Grund von § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) wird folgende Haushaltssatzung bekannt gemacht:

#### Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Chemnitztalradweg“ für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweiligen Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 19.03.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	28.500 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	51.800 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-23.300 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	-23.300 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR

## Amtliche Bekanntmachungen

- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 SächsGemO	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 SächsGemO	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-23.300 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.500 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	51.800 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-23.300 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	703.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionen auf	642.467 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	60.533 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	37.233 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-944.723 EUR

festgesetzt.

### §2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### §3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 625.687 EUR festgesetzt.

### §4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

### §5

Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

die Betriebskostenumlage auf	27.000 EUR
die Investitionsumlage auf	60.000 EUR

Claußnitz, den 18. April 2019

*gez. Hermsdorf*  
Verbandsvorsitzender

### II.

Das Landratsamt des Landkreises Mittelsachsen, Kommunalaufsicht, hat mit Schreiben vom 10.04.2019, Aktenzeichen: 0.003.11150101.ZV CTRW.wa die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes „Chemnitztalradweg“ wie folgt bestätigt:

1. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 des Zweckverbandes „Chemnitztalradweg“ (Beschluss-Nr. CTRW 03/19 der Verbandsversammlung vom 19.03.2019) wird bestätigt.
2. Für den Erlass dieses Bescheides werden keine Kosten erhoben.

### III.

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes „Chemnitztalradweg“ für das Haushaltsjahr 2019 liegt in der Zeit vom 03.05.2019 bis einschließlich 10.05.2019 im Sekretariat des Rathauses der Gemeinde Claußnitz, Burgstädter Straße 52, 09236 Claußnitz, während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung, d.h.

montags in der Zeit von	09.00 - 12.00 Uhr
dienstags in der Zeit von	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags in der Zeit von	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

sowie zusätzlich, abweichend zur regulären Öffnungszeit  
am Mittwoch, dem 08.05.2019 in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr  
am Freitag, dem 03.05.2019 und 10.05.2019 in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

### IV.

Hinweis: Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Claußnitz, den 18. April 2019

*gez. Hermsdorf*  
Verbandsvorsitzender

## Amtliche Bekanntmachungen

### ■ Einladung

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Taura

**am Montag, dem 29.04.2019, Beginn: 19.00 Uhr  
im Ratssaal der Gemeinde Taura,  
Köthensdorfer Straße 1, 09249 Taura**

*Tagesordnung:*

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates, Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 25.03.2019 (öffentlicher Teil)
3. Informationen des Bürgermeisters
4. Einwohnerfragestunde
5. Informationen zu aktuellen Baumaßnahmen
6. Diskussion und Beschlussfassung: Außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von insgesamt 2.096,97 € für die Beschaffung von Digitalfunkkomponenten für die Freiwillige Feuerwehr Taura in Zusammenhang mit Fördermitteln aus dem Jahr 2018
7. Diskussion und Beschlussfassung: Instandsetzung des Rollltores der Freiwilligen Feuerwehr Taura
8. Diskussion und Beschlussfassung: Verwendung der Rückzahlung aus der Betriebskostenabrechnung 2018 für die Kindertageseinrichtungen in Taura und Köthensdorf
9. Diskussion und Beschlussfassung: Deckung überplanmäßiger Betriebskosten 2019 für die Kindertageseinrichtungen in Taura und Köthensdorf
10. Diskussion und Beschlussfassung: Grundsatzbeschluss zur Entwicklung Standort Schulstraße 3 in Köthensdorf
11. Diskussion und Beschlussfassung: Erwerb eines Aufsitzmähers/Rasentraktors als Ersatzbeschaffung
12. Annahme von Spenden
13. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

Anschließend findet der nichtöffentliche Teil statt.

Taura, den 18.04.2019



Robert Haslinger  
Bürgermeister

## Kircheninformationen



### Gottesdienste der Ev.-Luth. St.-Moritz-Kirchengemeinde Taura

#### Spruch des Tages:

*Gelobt sei Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus, der uns nach seiner großen Barmherzigkeit wiedergeboren hat zu einer lebendigen Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten.*

1. Petrus 1,3

**28. April, 1. Sonntag nach Ostern (Quasimodogeniti)**  
09.30 Uhr Gottesdienst in unseren Nachbargemeinden

### ■ Sirenen werden im ganzen Landkreis getestet


Am 04. Mai 2019, um 11:00 Uhr wird das Landratsamt Mittelsachsen das Signal zur Warnung der Bevölkerung von der integrierten Rettungsleitstelle Chemnitz zur Auslösung bringen, um es der Bevölkerung akustisch bekannt zu machen und gleichzeitig beinhaltet diese Maßnahme auch einen Funktionstest.

Das Signal: „Warnung der Bevölkerung“ beinhaltet:  
6 Töne von jeweils 5 Sekunden Dauer mit 5 Sekunden Pause - (1 Minute Heulton insgesamt)

**Merkblatt  
über die Sirensignale im Freistaat Sachsen  
und  
über allgemeine Verhaltensregeln bei Auslösung von Sirensignalen**


**1. Signalprobe**

1 Ton von 12 Sekunden Dauer  
(immer mittwochs 15:00 Uhr)




**2. Feueralarm**

3 Töne von je 12 Sekunden Dauer mit 12 Sekunden Pause



**3. Warnung vor einer Gefahr - Rundfunkgerät einschalten und auf Durchsagen achten!**

6 Töne von jeweils 5 Sekunden Dauer mit 5 Sekunden Pause  
(1 Minute Heulton)



**Im Ernstfall sind beim Sirensignal „Warnung der Bevölkerung“ folgende Verhaltensregeln zu beachten:**

1. Schalten Sie Ihr Rundfunkgerät ein und achten Sie auf Durchsagen! Es wird der Mitteldeutsche Rundfunk empfohlen.
2. Informieren Sie Ihre Nachbarn und Straßenpassanten über die Durchsagen!
3. Helfen Sie älteren und behinderten Menschen. Informieren Sie ausländische Mitbürger!
4. Befolgen Sie die Anweisungen der Behörden genau!
5. Telefonieren Sie nur falls dringend nötig! Fassen Sie sich kurz! Die Hilfskräfte sind auf freie Telefonleitungen angewiesen – besonders in den Mobilfunknetzen!
6. Sind Sie selbst und Ihre Nachbarn von Schäden nicht betroffen: Bleiben Sie dem Schadensgebiet fern! – Schnelle Hilfe braucht freie Wege!

**IMPRESSUM – Herausgeber:** – für den amtlichen Teil: Gemeinde Taura, 09249 Taura, Köthensdorfer Straße 1, Tel.: (03724) 131610; Fax: 131619, ehrenamtlicher Bürgermeister: Robert Haslinger • E-Mail: sekretariat@gemeinde-taura.de, <http://www.gemeinde-taura.de> • Bankverb.: Sparkasse Mittelsachsen, IBAN: DE03 8705 2000 3541 0000 81 • BIC: WELADED1FGX • Entwurf der Zeichnung: Frau Annelore Härtig; Geschäftszeiten: Montag 09:00 - 12:00 Uhr • Dienstag 13:00 - 18:00 Uhr • Mittwoch geschlossen • Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr • Freitag geschlossen • Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters: nach Vereinbarung • Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Die Tauraer Heimatblätter erscheinen in der Regel wöchentlich am Donnerstag. Inserate, Leserbriefe, Informationen und Vereinsnachrichten geben Sie bitte bis zum Dienstag der Vorwoche per E-Mail an sekretariat@gemeinde-taura.de. Es besteht kein Anspruch auf die Veröffentlichung von eingereichten Beiträgen. Die Kürzung der eingesandten Beiträge behalten wir uns vor. Namentlich gezeichnete Artikel stehen nicht für die Meinung des Herausgebers, sondern für die des Verfassers. **Anzeigen:** RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Inh.: Annemarie und Reinhard Riedel, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Tel.: 037208/876-100 Gesamtherstellung: RIEDEL GmbH & Co. KG, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Tel.: 037208/876-100; [info@riedel-verlag.de](mailto:info@riedel-verlag.de), Verteilung: kostenfreie Mitnahme an bekannten Auslagestellen, Auflage: 1390 entsprechend den Angaben der Haushalte der Gemeinde Taura (Quelle: Deutsche Post)

25. April 2019

Anzeige(n)



Treffpunkt  
für Chef's und  
Stellensuchende  
in der Region

DER STELLENMARKT  
IN IHREM  
MITTEILUNGSBLATT

- ✓ rund 80 Titel monatlich in Sachsen
- ✓ mehr als 90 Ausgaben monatlich in Sachsen
- ✓ unsere Leser sind Ihre Mitarbeiter

### Sonderpreisliste Stellenmarkt

Karriere und Jobs der Region

1/4 Seite  
4c **99,-**  
zzgl. MwSt

1/2 Seite  
4c **165,-**  
zzgl. MwSt

1 Seite  
4c **195,-**  
zzgl. MwSt

Der Sonderpreis gilt auf den  
Ortspreis bei Anlieferung  
druckfertiger digitaler Vorlagen

10 % Nachlass  
bei Belegung  
weiterer Ausgaben.

Sie möchten Ihre Anzeige in  
mehreren Ausgaben veröffent-  
lichen? **Fordern Sie unsere  
Vertriebskarte an.**

Anzeigen-Telefon  
037208 876-100

Wir beraten Sie gern!

**RIEDEL**  
RIEDEL GmbH & Co. KG

Gottfried-Schenker-Str. 1  
09244 Lichtenau  
OT Ottendorf

Telefon: 037208 876-0  
Fax: 037208 876-299  
E-Mail: [info@riedel-verlag.de](mailto:info@riedel-verlag.de)

So kommt das **Tauraer Heimatblatt**  
zusätzlich in Ihren elektronischen Briefkasten ...

Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe  
kostenfrei per e-Mail unter  
**[newsletter@riedel-verlag.de](mailto:newsletter@riedel-verlag.de)**





## 20. Köthensdorfer Maibaumsetzen

**27. April**

Ab 17:00 Uhr Eröffnung mit Musik  
Speisen und Getränke auf dem Schulhof  
Hüpsburg  
Besichtigung der Heimatstube  
17:30 Uhr Programm des Kindergartens  
18:00 Uhr Aufstellen des Maibaumes  
18:45 Uhr Programm der Grundschule

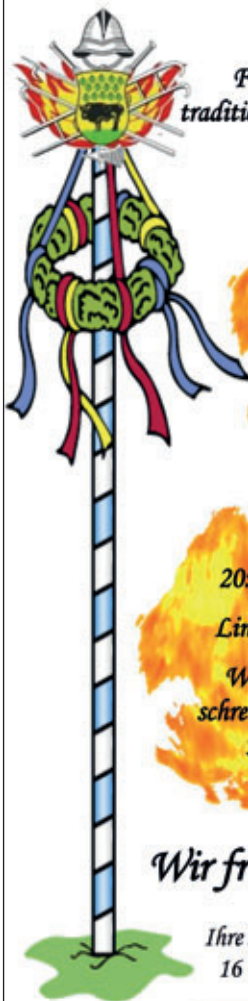


Danach  
die Köthensdorfer Sportmädel.  
Im Anschluß das Showprogramm  
der Feuerwehr Köthensdorf.

Ab 21:00 Uhr Fackelumzug  
mit Höhenfeuer und  
und anschließendem Feuerwerk.



Über Ihren Besuch würden wir uns sehr  
freuen.



Am 30. April lädt der Förderverein der  
Freiwilligen Feuerwehr Taura e.V. zum  
traditionellen Maibaumsetzen und Hexenfeuer ein.

18:00 Uhr  
Marktplatz Taura  
Maibaumsetzen  
mit der Feuerwehr



20:00 Uhr  
Lindenberg  
Wahl der  
schrecklichsten  
Hexe

21:00 Uhr  
Lindenberg  
Entzünden des  
Feuers

**Wir freuen uns auf Ihren Besuch!**

Ihre Hexen können Sie am 20. April 2019 von 15 bis  
16 Uhr in der Feuerwache in Taura abgeben.

[www.feuerwehrverein-taura.de](http://www.feuerwehrverein-taura.de)

Anzeige(n)

## Kinderflohmarkt

Von Kindern für Kinder!

am Samstag, dem 27. April 2019

von 16.00 - 19.00 Uhr

in der Johann-Esche-Grundschule Köthensdorf

Kostenlose Standplätze!

Bei Interesse einfach mitmachen ☺

Erlös kommt der Klassenkasse der jeweiligen Klasse zu Gute.

